



Schweizerischer Bankpersonalverband  
Association suisse des employés de banque  
Associazione svizzera degli impiegati di banca

## **Reglement zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem SBPV, der AGV Banken und der SBVg vom 29.5.2013**

### **1. Organisation:**

Das vorliegende Reglement dient der Umsetzung der am 29.5.2013 abgeschlossenen sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bankpersonalverband, dem Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz sowie der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die drei Verbände sind für die Überwachung der Umsetzung der Vereinbarung verantwortlich und setzen dazu eine Paritätische Kommission ein.

Der Schweiz. Bankpersonalverband organisiert die Abwicklung von Anfragen im Zusammenhang mit der Lieferung von Mitarbeiterdaten an die US Behörden sowie die Entrichtung von Zahlungen aus dem Härtefallfonds.

Der SBPV entscheidet gemäss Ziff. 1.3. der Vereinbarung und unter Anwendung der Anspruchskriterien gemäss Ziffer 4 hiernach autonom und abschliessend über Gesuche um Unterstützung durch den Härtefallfonds.

### **2. Rechenschaft:**

Per 30.6. und 31.12. jeden Jahres legt der SBPV gegenüber der Paritätischen Überwachungskommission Rechenschaft ab.

Diese enthält die Anzahl der Fälle nach betroffenen Instituten und nach Anspruchskriterien gemäss Ziff. 3 hiernach sowie die Gesamtsumme der bisher erfolgten Unterstützungen. Die Namen der Gesuchsteller bleiben anonym.

Der SBPV rapportiert zudem über die aufgelaufenen Kosten für die Administration des Härtefallfonds.

### **3. Anspruchskriterien**

Die Berechtigung zur Antragstellung an den Härtefallfonds erstreckt sich auf aktuelle und ehemalige Mitarbeiter/Innen von Banken in der Schweiz, die von Datenlieferungen aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 4.4.2012 oder aufgrund des Programms der US Behörden 2013 betroffen sind, unabhängig von einer Mitgliedschaft beim SBPV.

[www.sbpv.ch](http://www.sbpv.ch)

Schweizerischer Bankpersonalverband – Monbijoustrasse 61, Postfach 8235, 3001 Bern  
T 0848 000 885, F 0848 000 887, [info@sbpv.ch](mailto:info@sbpv.ch), [www.sbpv.ch](http://www.sbpv.ch)

Gemäss Vereinbarung vom 29.5.2013 zwischen den Sozialpartnern der Bankbranche können Ansprüche geltend gemacht werden, wenn einer betroffenen Person aufgrund der erfolgten Datenlieferung persönliche, familiäre, finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten erwachsen.

Ein Härtefall im Sinne dieses Reglements liegt namentlich dann vor, wenn der betroffenen Person durch nicht selbstverschuldete Umstände übermässige, unzumutbare, atypische und objektivierbare Nachteile erwachsen.

Die vertraglichen Ansprüche der Mitarbeitenden gegenüber dem Arbeitgeber aufgrund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht gehen allfälligen Leistungen aus dem Härtefallfonds vor.

Der Maximalbetrag pro Anspruchsteller beträgt Fr. 10'000.--.

Der SBPV kann der Überwachungskommission in ausserordentlichen Fällen einen Antrag auf eine höhere Entschädigung stellen.

Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Situation kann ein Gesuchsteller ein 2. Mal Ansprüche anmelden.

#### **4. Frist**

Die Gesuche um Unterstützung müssen bis spätestens Ende Oktober 2016 beim SBPV eingereicht werden.

Genehmigt auf dem Zirkulationsweg

Bern, den

Basel, den

\_\_\_\_\_  
Peter-René Wyder, SBPV

\_\_\_\_\_  
Balz Stückelberger, AGV Banken

Bern, den

Basel, den

\_\_\_\_\_  
Jean-Christoph Schwaab, SBPV

\_\_\_\_\_  
Lucas Metzger, SBVg